

Reglement Teilliquidation

REGLEMENT TEILLIQUIDATION der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

vom 12. Dezember 2013

Bei der Bezeichnung von Personen wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind stets eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzliche	e Grundlagen und Begriffe	II
Art. 1	Voraussetzungen	1
Art. 2	Anteil an freien Mitteln	2
Art. 3	Anteil an Rückstellungen und Reserven	2
Art. 4	Anrechnung eines Fehlbetrages	3
Art. 5	Grundlagen und Stichtag	4
Art. 6	Verteilschlüssel	4
Art. 7	Auflösung des Anschlussvertrages	5
Art. 8	Verbleib der Rentenbezüger bei Auflösung des	
	Anschlussvertrages	6
Art. 9	Information	6
Art. 10	Rechtsweg	6
Art. 11	Vollzug	6
Δrt 12	Inkrafttreten	7

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

BVG Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR

831.40)

BVV 2 Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR

831.441.1)

FusG Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spal-

tung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusi-

onsgesetz; SR 221.301)

FZG Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Frei-

zügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen-

und Invalidenvorsorge (SR 831.42)

OR Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Er-

gänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünf-

ter Teil: Obligationenrecht; SR 220)

Arbeitgeber Stadt Frauenfeld, weitere Körperschaften und Firmen,

die der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlos-

sen sind.

Arbeitnehmer Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts,

die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Ar-

beitsverhältnis steht.

Aufsichtsbehörde Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

http://www.ostschweizeraufsicht.ch

Rentenbezüger Bezüger von Vorsorgeleistungen in Form von Alters-,

Ehegatten- oder Partner-, Kinder- oder Invalidenren-

ten

Reglementarisches

Rentenalter

Auf den Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird der Versicherte pensioniert. Als reglementarisches Rücktrittsalter gelten für Frauen und Männer die im Zeitpunkt des Eintrittes des

Vorsorgefalles gültigen jeweiligen AHV-Rentenalter.

Sicherheitsfonds BVG Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG

und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom

22. Juni 1998 (SR 831.432.1)

Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres

Stiftung Pensionskasse der Stadt Frauenfeld

Swiss GAAP FER Swiss Generally Accepted Accounting Principles Fach-

 \underline{e} mpfehlung zur \underline{R} echnungslegung; Herausgegeben durch die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rech-

nungslegung in Zürich

Versicherter Der Versicherung unterstehender Arbeitnehmer ge-

mäss den Bestimmungen dieses Reglements sowie

Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten.

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn innerhalb eines Jahres:

Voraussetzungen

- der Gesamtbestand der aktiven Versicherten und das Total der Freizügigkeitsleistungen je um mindestens 7 Prozent abnehmen, sei es aufgrund von Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen durch angeschlossene Arbeitgeber oder Vorwegnahme der Kündigung durch den Arbeitnehmer;
- ein Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, die zu einem Abbau von jeweils mehr als 5 Prozent der aktiven Versicherten und von mehr als 5 Prozent des Totals der Freizügigkeitsleistungen führt. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eines Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden;
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und mindestens 5 Prozent des Gesamtbestandes der Versicherten und 5 Prozent der gesamten Freizügigkeitsleistungen betroffen sind.
- Ebenso sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn innerhalb dreier aufeinanderfolgender Jahre der Gesamtbestand der aktiven Versicherten und das Total der Freizügigkeitsleistungen je um mindestens 17.5 Prozent abnehmen, sei es aufgrund von Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen durch angeschlossene Arbeitgeber oder Vorwegnahme der Kündigung durch den Arbeitnehmer.
- Der Stiftungsrat stellt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Jahresrechnung) fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft das Vorliegen im Rahmen seiner Überprüfung gemäss Art. 52e BVG.
- 4 Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.
- Die angeschlossenen Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Körperschaft oder Institution, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbei-

tender, das Ende der Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigungen aufzuführen.

Art. 2

Anteil an freien Mitteln

- Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- Tritt mehr als ein Drittel des Abgangsbestandes, mindestens aber sechs Personen, in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, liegt für diese Gruppe ein kollektiver Austritt vor.
- Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 FZG.
- Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven oder die freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 3

Anteil an Rückstellungen und Reserven

- Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilsmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven, sofern und soweit entsprechende Risiken mit übertragen werden. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zur Bildung beigetragen haben. Im Einzelfall entscheidet der Stiftungsrat aufgrund der im massgebenden Zeitpunkt geltenden Rechtssprechung, ob ein Anspruch besteht.
- Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilsmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilsmässig dem Anspruch auf das Altersguthaben und Deckungskapital. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zur Bildung beigetragen

haben. Über einen kollektiven Anspruch auf Wertschwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stiftungsrat.

Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn eine kollektiv austretende Gruppe durch die dadurch verursachte Teilliquidation einen Anteil an Rückstellungen und Reserven anstrebt.

Art. 4

Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Freizügigkeitsleistung abgezogen, soweit der Fehlbetrag nicht durch die Staatsgarantie gemäss Art. 6 des Reglements betreffend Führung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung gedeckt ist. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Anrechnung eines Fehlbetrages

- Im Falle einer durch die Garantie gedeckten Unterdeckung übernimmt der betroffene Arbeitgeber den Betrag bis zum Maximum der Staatsgarantie. Die Berechnung erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. Für die Berechnung des Fehlbetrages, den der garantiegebende Arbeitgeber ausgleichen muss, ist der Deckungsgrad der aktiven Versicherten (Art. 72a Abs. 1 lit. b BVG) massgebend, da der Deckungsgrad nicht durch die Teilliquidation sinken darf.
- Der Mindestbetrag in der Höhe des BVG-Altersguthabens nach Art. 18 FZG ist in jedem Fall garantiert.
- Der Stiftungsrat kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und der Deckungsgrad der Stiftung offensichtlich unter dem Ausgangsdeckungsgrad
 liegt. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen
 sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus.

Grundlagen und Stichtag

- Der Stiftungsrat bestimmt den massgebenden Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.
- Legt der Stiftungsrat den Stichtag auf den 31.12. vor Erfüllung des Sachverhalts der Teilliquidation fest, so sind für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungs- und anlagetechnische Rückstellungen und Reserven folgende Grundlagen massgebend:
 - a) der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss;
 - b) die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
 - c) bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.
- Legt der Stiftungsrat unter Würdigung der gesamten Umstände einen anderen Stichtag fest, so sind ein Zwischenabschluss und eine versicherungstechnische Zwischenbilanz zu erstellen.
- Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Die
 Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist in den Anlagerichtlinien festgelegt. Die versicherungstechnisch
 notwendigen Rückstellungen sind im Rückstellungsreglement definiert.
- Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel, der Rückstellungen und Schwankungsreserven.

Art. 6

Verteilschlüssel

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und für die Anrechnung des Fehlbetrages im Falle einer nicht von der Staatsgarantie gedeckten Unterdeckung ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend. Im Verteilungsplan

werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

- Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten drei Jahren getätigt wurden, werden bei der Ermittlung der Freizügigkeitsleistung berücksichtigt.
- Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil an den freien Mitteln für die austretenden Versicherten berechnet sich nach diesem Prozentsatz auf der Grundlage ihrer Freizügigkeitsleistung.

Art. 7

- Erfolgte beim Kollektiveintritt in die Pensionskasse kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve, so wird der kollektive Anspruch reduziert.
- Auflösung des Anschlussvertrages
- Diese Reduktion berechnet sich wie folgt: Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher beim Eintritt berechnet wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen. Der Abzug reduziert sich mit jedem abgelaufenen Jahr seit der Aufnahme in die Pensionskasse um 10 Prozent des bei der Aufnahme fehlenden Einkaufsbetrags.

Verbleib der Rentenbezüger bei Auflösung des Anschlussvertrages

- Einigen sich die bisherige und neue Vorsorgeeinrichtung bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht über den Verbleib der Rentenbezüger, bleiben diese in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.
- Der Arbeitgeber leistet in diesem Fall eine Einlage gemäss Art. 2 Abs. 6 und Art. 8 des Reglements zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.

Art. 9

Information

- Alle Versicherten und Rentner werden über die Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilungsplan informiert.
- Während 30 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung haben die Versicherten und Rentner das Recht, am Sitz der Pensionskasse unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilungsplan zu nehmen.

Art. 10

Rechtsweg

- Die Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung über die Teilliquidation die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. In diesem Falle wird die Verteilung bis zum endgültigen Entscheid aufgeschoben. Anpassungen nach Art. 5 Abs. 5 sind möglich.
- Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht nach Art. 74 BVG angefochten werden. Der Präsident der zuständigen Abteilung kann von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers über eine aufschiebende Wirkung gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde verfügen.

Art. 11

Vollzug

Werden keine Einwendungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgebracht, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

- Bei individuellen Austritten wird der Anspruch der berechtigten Versicherten wie eine Austrittsleistung behandelt.
- 3 Bei kollektiven Austritten ist ein Vermögensübertragungs-Vertrag im Sinne von Art. 70 bis 77 und 98 FusG oder nach OR abzuschliessen und im Handelsregister eintragen zu lassen.
- 4 Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung bestätigt die Revisionsstelle den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Letzterer ist überdies im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

1 Dieses Reglement tritt mit der Verfügung der Stiftungsaufsicht in Kraft. Änderungen sind von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 12. Dezember 2013

PENSIONSKASSE DER STADT FRAUENFELD

Vize-Präsident Präsident

Carlo Parolari

Christian Schwarz Arbeitgebervertreter Arbeitnehmervertreter